

# RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §2 Abs2;

VStG §27 Abs1;

VStG §27 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0202

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0231 E 26. Februar 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Zur Auslegung des Begriffes des ORTES DER BEGEHUNG iSd§ 27 Abs 1 VStG muss § 2 Abs 2 VStG herangezogen werden. Eine Verwaltungsübertretung ist regelmäßig als dort begangen anzusehen, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030201.X05

## Im RIS seit

29.04.1987

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>